



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

OA/015/21

Amt	Ordnungsamt
Abteilung	
Berichterstatter	Bruns, Christian

Vorlagen-Datum	19.11.2021
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021		öffentlich

Betreff: Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken die im Sachverhalt dargestellte Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenbeken nach den Vorschriften der Entschädigungsverordnung ab dem 01.01.2022.

Darüber hinaus empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Gemeinde Altenbeken, die zukünftige Anpassung der Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenbeken in analoger Anwendung des § 45 Abs. 7 GO NRW.

Sach- und Rechtslage:

Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken wurden zuletzt im Jahr 2008 angepasst. Der Leiter der Feuerwehr sowie seine Stellvertreter erhalten derzeit eine Aufwandsentschädigung nach analoger Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 1a) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung EntschVO).

Festgelegt wurde derzeit, dass der Leiter der Feuerwehr den **1- fachen** Satz eines Ratsmitglieds erhält, der stellvertretende Leiter der Feuerwehr den **½- fachen** Satz eines Ratsmitglieds. Seit dem Jahr 2021 gibt es zwei stellvertretende Wehrleiter. Die weiteren Funktionen (Löschzugführer und Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter, Gerätewartung) werden pauschal entschädigt.

Eine gesetzliche Regelung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung gab es bis zum Jahr 2016 nicht. Seit dem 01. Januar 2016 hat das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

abgelöst. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Leiter von Feuerwehren sowie deren Stellvertreter ist nunmehr in den §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 7 BHKG NRW geregelt, wobei einige Inhalte verbindlich festgesetzt sind. Verbindlich festgesetzt ist z. B. gem. §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 7 Satz 1 BHKG NRW, dass ehrenamtlich tätigen Leitern der Feuerwehren sowie deren Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.

Die Höhe der Entschädigung wird dabei aufgrund der v. g. Vorschriften vom jeweiligen Dienstherrn festgesetzt und erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung).

Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung sollte berücksichtigt werden, dass die ständige Bereitschaft zur Übernahme der Leitung besonderer Einsätze der Feuerwehr ein besonders hohes Maß an Flexibilität voraussetzt, da der Eintritt von Schadenslagen nicht planbar ist und ohne Rücksicht auf Tages- und Nachtzeiten, Wochenenden, Feiertagen etc. stattfindet.

Insofern empfiehlt die Verwaltung, dass der **Leiter der Feuerwehr** eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an § 1 Abs. 2 Nr. 1a der Entschädigungsverordnung, d. h. analog eines Ratsmitglieds den **3/2-fachen Satz** des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 a), erhält. Somit würde dem Wehrleiter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 342,75 € zustehen.

Weiterhin wird empfohlen, den **stellvertretenden Wehrleitern** eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an § 1 Abs. 2 Nr. 1a, d. h. analog eines Ratsmitglieds den **1-fachen Satz** des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 a), erhält. Somit würde den Stellvertretern des Wehrleiters eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit jeweils 228,50 € zustehen.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen für die **weiteren Funktionsträger** soll zukünftig nicht mehr pauschal erfolgen, sondern soll sich ebenfalls an der Entschädigungsverordnung orientieren. Der Berechnungsschlüssel soll nach folgender Aufstellung erfolgen:

Basis Ratsmitglied gem. EntschVO (aktueller Stand)			228,50 €			
Funktion	Schlüssel alt	Satz alt (mtl.)	Schlüssel neu	Satz neu (mtl.)	Differenz (mtl.)	Bemerkung
Leiter der Feuerwehr (LDF)	1/1	258,50 €	3/2	342,75 €	84,25 €	alter Satz zzgl. 30€ Telefongebühren
stellv. LDF I.	1/2	144,25 €	1/1	228,50 €	84,25 €	alter Satz zzgl. 30€ Telefongebühren
stellv. LDF II.	1/2	114,25 €	1/1	228,50 €	114,25 €	
Löschzugführer	pauschal	50 €	1/3	76,17 €	49 €	
stellv. LZF			1/10	22,85 €		
Jugendfeuerwehrwart	pauschal	25 €	1/4	57,13 €	55 €	
stellv. JFW			1/10	22,85 €		
Kinderfeuerwehrwart			1/4	57,13 €	57,13 €	neu
stellv. KFW			1/10	22,85 €	22,85 €	neu
Gerätewartung LZ AB	pauschal	60,00 €	1/10	22,85 €		Gerätewartung pro Fahrzeug*
Gerätewartung LZ B	pauschal	100,00 €	1/10	22,85 €		Gerätewartung pro Fahrzeug*
Gerätewartung LZ SY	pauschal	100,00 €	1/10	22,85 €		Gerätewartung pro Fahrzeug*
Gerätewartung gesamt		260,00 €		274,20 €	14,20 €	*12 Fahrzeuge
* Löschzüge melden Anzahl und Namen der Gerätewarte, Zahlung erfolgt direkt an die Gerätewarte; maximal 3 Gerätewarte pro Löschzug						
Summen		852,00 €		1.207,24 €	355,24 €	

Eine künftige Anpassung der Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter und die Stellvertreter des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenbeken sowie den weiteren Funktionsträgern erfolgt ohne erneute Beschlussfassung in analoger Anwendung des § 45 Abs. 7 GO NRW.